

**Textliche Festsetzungen**

**1. Verkehrsflächen**

**1.1 Ruhender Verkehr**  
 Mit Auslegung des Klinikums auf 600 Betten werden gem. fachlicher Weisungen im Verhältnis 1 : 3 = 200 PKW - Stellplätze im Baugelände nachgewiesen. (siehe Darstellung in Plan)

**1.2 Fließender Verkehr**  
 Die verkehrsmäßige Anbindung an den Diffurter Weg wird nach Fertigstellung des 1. BA wie folgt geregelt:

- Die Haupteinfahrt -ausfahrt erfolgt über die Einfahrt zum Parkplatz.
- Haus 5 und Haus 6 werden direkt an den Diffurter Weg angebunden.
- Die ehemalige Hauptzufahrt bleibt als Zufahrt zur Patientenaufnahme und zum Verwaltungsgebäude ( Haus 2 ) bestehen.
- Der Wirtschaftsverkehr zum Neubau BT 02 erfolgt direkt über eine provisorische Zufahrt vom Diffurter Weg an die Nordseite dieses Gebäudes.
- Der Versorgungsverkehr zum Zentraleinkauf erfolgt bis zum Beginn der Baumaßnahme BT 03 über die Baustelleneinfahrt 1. BA.
- Die Zuwegung vom Diffurter Weg zum Containerplatz und zu den Garagen im Nordteil des Klinikumgeländes bleibt erhalten.

Nach dem 2. Bauabschnitt werden folgende Zufahrten geändert:

- Die Wegführung der provisorischen Zufahrt zum Neubau BT 02 wird verändert und führt direkt zum Haupteingang für den Publikumsverkehr, sowie zur Patientenaufnahme.
- Nördlich des BT 03 wird eine Zuwegung für den Wirtschaftsverkehr und Krankentransport geschaffen, die an die vorhandene Umfahrtstraße ( bodeseig ) angebunden wird. Damit ist der innerbetriebliche Versorgungszug geschlossen.
- Alle übrigen Gebäude ( Haus 1, Haus 4, BT 01, BT 02 / 03 ) sind durch Stichstraßen mit vorgenannter Umfahrt verbunden.
- Alle Zufahrtswegen und die Umfahrten dienen gleichzeitig als Zufahrtsweg der Feuerwehr.

Mit Beschilderung wird innerhalb des Klinikumgeländes eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km / h angeordnet.

Der Fußgängerbereich wird von den Zufahrten der Rettungsfahrzeuge getrennt geführt.

**1.3 Fuß- und Radwege**

Innerhalb des Baugeländes werden Fußwege neu angelegt von:

- \* Parkplätzen zu den Bettenhäusern
- \* Neubauten in die Parkanlagen
- \* Neubauten untereinander

**2. Vorkehrungen zum Schutz schädlicher Einflüsse**

**2.1 Grund- und Hochwasserschutz**

Vorkehrungen zum Grund- und Hochwasserschutz erfolgen gebäudeseitig in Form einer wasserdichten Wanne.  
 Der Hochwasserschutz für die notwendigen, im Untergeschoß angeordneten, Räume wird durch das Staatliche Amt für Umweltschutz ( STAU ) in Magdeburg durch eine ständige Deichsicherung gewährleistet.

**2.2 Lärmschutz**

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist an den Gebäuden passiver Schallschutz vorzusehen. Das Schalldämm der Außenwandbauteile ist auf der Grundlage der DIN 4109 unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels aus dem schalltechnischen Gutachten, Anlage 2, Blatt 1, zu bestimmen. Das schalltechnische Gutachten ist Bestandteil der Satzung.

**2.3 Abfall**

Die anfallenden Abfälle sind beim Betrieb des Klinikums entsprechend der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Quedlinburg ( Abfallentsorgungsatzung - AES vom 30.06.93 ) einer ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung zu führen.

**2.4 Wasser und Abwasser**

Eine ausreichende, hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung wird gewährleistet.

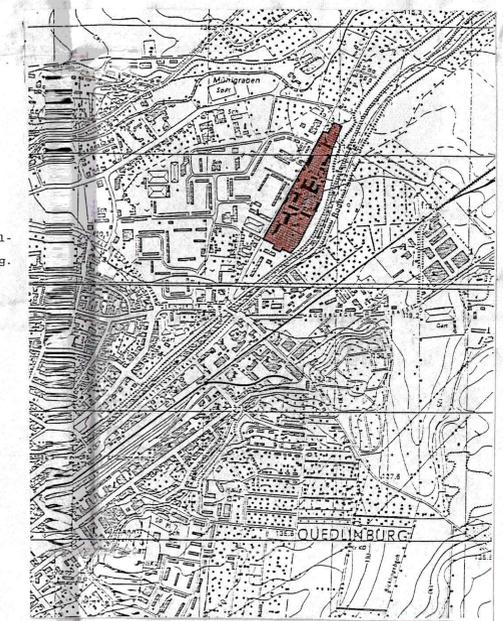
**2.5 Bodenkundliche Pflege**

Gemäß den Bestimmungen des § 9, Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt werden unerwartet auftretende Funde während der Erdarbeiten unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Der Baubeginn ist 14 Tage vorher der Behörde anzuzeigen.

**2.6 Die Vorschriften der 1. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz ( Kleinfeuerungsanlagen ) werden beim Betrieb der Kesselanlage für Dampferzeugung ( 850 KW ) eingehalten.**

**3. Grünordnung**

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes und wird in einer separaten Aufstellung beschrieben.



Ortsübersichtsplan M 1 : 10.000

**Legende nach Planzeichenverordnung -PlanzV 90-**

- Strassenverkehrsfläche
- Sondergebiet
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Parkanlage
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Fällung von Bäumen
- Einfahrtbereich
- Einfahrt
- Öffentliche Parkfläche
- Hubschrauberlandeplatz
- Fernwärme
- Elektroanlage ( Trafo )
- Wasser
- Abriß
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen
- Sanierung
- Neubau
- 0,8/2,4 Grundflächenzahl / Geschosflächenzahl
- VII Zahl der Vollgeschosse ( als Höchstgrenze )
- GH Gebäudehöhe
- BT Bauteil
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Baugrenze ( § 3 Abs.3 BauNVO )
- Sportplatz
- Flurstücksgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

Kartengrundlage: \_\_\_\_\_  
 Liegenschaftskarte: \_\_\_\_\_  
 des Katasteramtes: \_\_\_\_\_  
 Gemeinde: \_\_\_\_\_  
 Gemarkung: \_\_\_\_\_  
 Flur: \_\_\_\_\_  
 Maßstab: \_\_\_\_\_  
 Stand der Planunterlage ( Monat / Jahr ) : \_\_\_\_\_  
 Vereinfachungsmaßnahmen durch das Katasteramt: \_\_\_\_\_  
 am: \_\_\_\_\_  
 Abkürzungen: \_\_\_\_\_



|          |  |            |                                      |
|----------|--|------------|--------------------------------------|
| PROJEKT  | Klinikum „D Erleben“<br>Quedlinburg  | PROJ. NR.  |                                      |
| PLAN     | Vorhaben und Erschließungsplan<br>Planteil: Festsetzungsplan   | MAßSTAB    | 1:1000                               |
| DARLEGER | Klinikum Dorothea Ch. Erleben<br>gGmbH i.G. Quedlinburg  | geändert:  | Datum: 16.03.98<br>gez.: [Signature] |
| PLANUNG  | ARCHITECTEN<br>DPL.-ING. L. BAENTSCH DPL.-ING. J. KLÖCKE<br>ARCHITEXT BDA<br>60433 BALLEISWIED - SCHLOSS - TEL. 030 439 1207 | DATUM      | 19.03.96                             |
|          |  | BEARBEITET | [Signature]                          |
|          |  | GEZEICHNET | [Signature]                          |
|          |  | GRÖSSE     |                                      |

**1. Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.: 18 "Klinikum"**

**Preamble**  
 Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg, Landkreis Quedlinburg, hat aufgrund des § 12 BauGB vom 27.08.1997 ( BGBI. I S. 2141 ) und des § 6 des Gesetzes über die Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt ( GO LSA ) vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. S. 568 ) diese Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.: 18 "Klinikum" bestehend aus:

- § 1 Bestandteile der Satzung
- § 2 Ergänzende Bestimmungen

als Satzung am 18.03.1998 beschlossen.

**3. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.1994.**

Quedlinburg, 07. Juli 1998  
 Der Oberbürgermeister

**4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 Abs. 1 ( BauGB ) beteiligt worden.**

Quedlinburg, 07. Juli 1998  
 Der Oberbürgermeister

**5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 07.12.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.**

Quedlinburg, 07. Juli 1998  
 Der Oberbürgermeister

**6. Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), sowie der Begründung ( Teil C ) haben in der Zeit vom 04.01.1995 bis zum 07.02.1995 während folgender Zeiten**

Mo - - - - - Fr : 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
 Mo - - - - - Do : 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Di : 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

nach § 3, Abs. 2 BauGB, öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.12.1994 in der "Mitteldeutschen Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

**7. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.03.1998, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.**

Quedlinburg, 07. Juli 1998  
 Der Oberbürgermeister

**8. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Katasteramtes und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.**

Katasteramt  
 Quedlinburg, 07. Juli 1998  
 Der Oberbürgermeister

**9. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), wurde am 19.03.1998 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 19.03.1998 gebilligt.**

Quedlinburg, 07. Juli 1998  
 Der Oberbürgermeister

**10. Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ), dem Text ( Teil B ) und der Begründung ( Teil C ) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.08.1998 Az.: 25.33-24400... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.**

Quedlinburg, 18.08.1998  
 Der Oberbürgermeister

**11. Die Nebenbestimmungen wurden von dem satzungsändernden Beschluss des Stadtrates vom 19.03.1998 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1998 Az.: 25.33-24400... bestätigt.**

Quedlinburg, 19.03.1998  
 Der Oberbürgermeister

Regierungspräsidium Magdeburg  
 Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage

Magdeburg, den 18.08.1998  
 im Auftrag: [Signature]

**12. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ), dem Text ( Teil B ) und der Begründung ( Teil C ) wird hiermit ausgefertigt.**

Quedlinburg, 19.03.1998  
 Der Oberbürgermeister

**13. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind am 23.01.1994 im Amtsblatt der Stadt Quedlinburg in der "Mitteldeutschen Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolge ( § 215 Abs. 2 BauGB ) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschung von Entscheidungsgeschieden ( § 44 BauGB ), hingewiesen worden.**

Quedlinburg, 24.02.2000  
 Der Oberbürgermeister

**14. Die Satzung ist am 15.10.1998 in Kraft getreten.**

Quedlinburg, 15.10.1998  
 Der Oberbürgermeister

**15. Die Vorschriften der 1. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz ( Kleinfeuerungsanlagen ) werden beim Betrieb der Kesselanlage für Dampferzeugung ( 850 KW ) eingehalten.**

Quedlinburg, 17.12.2000  
 Der Oberbürgermeister